

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AMANO GASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

Wien, am 6.6.1984

G.-Z.: 599 - Dr. M/K

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (40. Novelle zum ASVG)
Zl. 20.040/2-1a/1984

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

L. Hajek

Schrift GESETZENTWURF	
Zl. <u>27</u>	-GE/19 <u>84</u>
Datum: 8. JUNI 1984	
Verteilt <u>Walt. 12.6.84</u>	

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiter-
kammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben
bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER

Abschrift

LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 598 - Dr.M/K

Wien, am 4.6.1984

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (40. Novelle zum ASVG)
Zl. 20.040/2-1a/1984

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG) nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Vorausgeschickt soll werden, daß sich in der schwierigen finanziellen Lage, in der sich die Pensionsversicherungsträger ebenso wie der Bund befinden, wohl niemand zur Gänze einer Reform verschließen wird können, die eine Verbesserung der Finanzierungsbasis zum Ziele hat.

Durchaus unterschiedlicher Auffassung kann man aber bereits dort sein, wo es um die Frage geht, ob die Sanierung einnahmenseitig oder ausgabenseitig erfolgen sollte. Mit Überlegungen über die "soziale Symmetrie" (Seite 2 der Erläuterungen) ist hier nicht viel gewonnen, da Voraussetzung dafür wohl wäre, daß auch der derzeitige Zustand zwischen Erwerbstätigen und Pensionisten sozial ausgewogen ist. Dies ist aber u.E. schon längere Zeit nicht mehr der Fall, da ja in den letzten Jahren schon mehrmals durch Beitragserhöhungen oder Umschichtungsmaßnahmen die Einnahmen erhöht wurden, während auf der Ausgabenseite kaum etwas getan worden ist.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag ist jedenfalls - im Gegensatz zu den Redaktoren des Entwurfes - der Auffassung, daß ein weiteres Anheben der ohnehin schon sehr hohen Pensionsbeiträge nicht zumutbar ist und steht damit in vollem Einklang mit dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, der vor nicht



[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a report or a set of minutes, but the content cannot be discerned.]

allzulanger Zeit dieselbe Meinung vertreten hat. Es müßte vielmehr endlich der mutige Versuch gewagt werden, das gesamte Pensionsdickicht zu durchforsten und jede einzelne Leistung auf ihre sozialpolitische Rechtfertigung in der heutigen Zeit zu überprüfen.

Hier soll besonders auf die Problematik der Mehrfachpensionen verwiesen werden, wo es uns unverstündlich erscheint, daß man "angesichts der öffentlichen Diskussion" auf die geplante Inangriffnahme dieses brennenden Problems überhaupt verzichtet hat. In diesem Zusammenhang erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag aus seiner Stellungnahme zur 36. Novelle zum ASVG zu zitieren: "Dennoch scheint uns die im Entwurf gewählte Lösung, die Witwerpension als Spiegelbild der Witwenpension einzuführen, nicht die beste zu sein. Es ist nämlich zu befürchten, daß die bisher vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen, nämlich die Reduktion des Betrages der Abfertigung der Witwen(Witwer)Pension bei einer Wiederverhehlichung und der Wegfall des Grundbetragszuschlages bei der Alterspension, die die Kostenneutralität in den 80-er Jahren (und was ist später !?!) gewährleisten sollen, bei weitem nicht ausreichen werden und es daher zwangsläufig über kurz oder lang zu weiteren Kürzungs- und Einsparungsmaßnahmen oder aber zu neuerlichen Beitragserhöhungen kommen wird müssen. Eine solche Regelung bietet also wohl zunächst den geringsten Widerstand, ist aber letztlich kurzsichtig und auch aus folgenden Überlegungen bedenklich:

Da bekanntlich die Leistungen aus der Sozialversicherung in Form des Umlageverfahrens finanziert werden, besteht für die heute im Berufsleben stehende Generation die höchst unbefriedigende Situation, daß sie zunächst jahrelang hohe Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat, um für die nicht mehr Berufstätigen die Leistungen aus der Sozialversicherung sicherzustellen, die sicherlich nicht alle im vollen Umfang sozial gerechtfertigt und notwendig sind, daß sie aber andererseits mit ziemlicher Sicherheit damit rechnen muß, dann, wenn sie einmal selbst ins Pensionsalter eintritt, ein Sozialrecht vorzufinden, wo vieles von dem, was es derzeit an Sozialleistungen gibt, nicht mehr oder aber nur mehr im geringeren Ausmaß vorhanden sein wird."

- 3 -

Im einzelnen wird zu dem Entwurf bemerkt:

Zu Art. I Z 1, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, Art. II Z 40 und Art. III Z 2 (§§ 5 Abs. 2, 44 Abs. 6, 45 Abs. 1 lit. a und b, 56 a Abs. 2, 74 Abs. 1, 76a Abs. 3, 76 b Abs. 1, 77 Abs. 4, 94 Abs. 1, 2 und 4, 108 a, 108 b, 108 c, 108 d, 108 e, 108 i, 108 l, 122 Abs. 4, 136 Abs. 3, 152 Abs. 1, 181 Abs. 1, 292 Abs. 4 lit. h und 367 Abs. 3 lit. b):

Die Bestimmung, wonach die Arbeitslosigkeit durch Eingang in die Formel für die Pensionsanpassung auf die Höhe der künftigen Pensionen Einfluß nehmen soll, wird zumindest in der geplanten Form abgelehnt. Es ist bekannt und braucht nicht näher erörtert zu werden, daß selbst in Zeiten einer guten Wirtschaftslage ständig ein gewisser Prozentsatz an Arbeitslosen besteht, ohne daß von echter Arbeitslosigkeit gesprochen werden kann. Es müßte daher ein Arbeitslosenprozentsatz von etwa 2 % auch bei grundsätzlicher Zustimmung zu den Überlegungen, daß der Pensionist das Schicksal des Erwerbstätigen teilen soll, für die jährliche Pensionsanpassung außer Betracht bleiben.

Bedenklich bleibt diese Regelung aber auch dann noch, da sie sich um so stärker auswirkt, je länger der Pensionist lebt und bei langem Pensionsbezug zu ganz erheblichen Pensionsminderungen führen kann.

Zu Art. I Z 2, 3, 12, 15, 16, 18, Art. II Z 1, 6 lit. c und d, 24, 30, 37 und 41 (§§ 18, 20 Abs. 3, 76 a Abs. 1, 76 b Abs. 3, 77 Abs. 2, 78 Abs. 3, 225 Abs. 1 Z 3, 234 Abs. 1 Z 11 und Abs. 2, 261 a, 274, 284 a und 307 e Abs. 2):

Obwohl diese Neuregelung in vielen Fällen im Vergleich mit der geltenden Rechtslage zu ungünstigeren Ergebnissen führen wird, kann dem Wegfall des Grundbetrages von 30 % zugestimmt werden, da durch die Zurechnungszeiten einerseits sowie durch den Kinderzuschlag andererseits ein teilweiser Ersatz geboten wird, der da oder dort sogar zu besseren Ergebnissen als bisher führt.

Zu Art. I Z 8 (§ 51 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 Z 3):

Wie schon eingangs erwähnt, wird eine weitere Erhöhung des Beitragsatzes entschieden abgelehnt, nicht zuletzt auch deswegen, weil zu befürchten ist, daß von ihr ein beschäftigungspolitisch negativer Effekt ausgehen wird.

Zu Art. I Z 10 lit. a (§ 73 Abs. 3):

Ganz entschieden abgelehnt wird auch die finanzielle Umschichtung von der Krankenversicherung zur Pensionsversicherung, eine willkürliche Maßnahme, die nur in dem Umstand begründet ist, daß die Krankenversicherung in den letzten Jahren vorübergehend einen Gebarungsüberschuß aufzuweisen hatte. Hier besteht die große Gefahr, daß vielleicht schon bald die Krankenversicherung wieder in finanzielle Schwierigkeiten kommt und man dann nach höheren Krankenversicherungsbeiträgen rufen wird oder wieder "rück-schichtet" und damit neuerlich ein Loch in die Pensionskassen reißt.

Zu Art. I Z 21, 22 lit. b und Art. II Z. 42 (§§ 90, 94 Abs. 5 und 307 f):

Diese Neuregelung ist von geringer Bedeutung und wird auch finanziell kaum etwas bringen. Der Österreichische Landarbeiterkammertag spricht sich jedoch aus rechtspolitischen Überlegungen gegen diese Ruhensbestimmung aus, da in diesen Fällen der Entrichtung von Beiträgen (Krankenversicherungsbeitrag) keine Leistungen aus eben diesen Beiträgen gegenüberstehen.

Zu Art. III Z 5 (§ 512 Abs. 3):

Hier gilt das zu Art. I Z 10 lit. a Gesagte sinngemäß.

Zu Art. V Abs. 1:

Der ins Auge gefaßte weitere Aufschub der 2. und 3. Etappe der Witwerpension scheint vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus betrachtet bedenklich. Denn wer bejaht, daß jetzt ein vom Verfassungsgerichtshof als mit der Bundesverfassung nicht im Einklang stehender Zustand um weitere 4 bzw. 6 Jahre verlängert wird, der wird das nächste Mal vielleicht auch 20 oder 25 Jahre tolerieren und in letzter Konsequenz könnte auf diese Weise ein verfassungswidriger Zustand quasi perpetuiert werden.

Der Präsident:

Der Leitende Sekretär:

Bundesrat Ing. Anton Nigl e.h.

(Dr. Gerald Mezriczky)

